



Statuten Feuerwehrverein Gommiswald

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein Gommiswald besteht ein Verein im Sinne der Art.60ff ZGB .

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Gommiswald die Förderung der Kameradschaft aktiver und ehemaliger AdF.

Artikel 3 Mittel

3.1 Die Mittel des Feuerwehrvereins (Allgemeine Kasse) setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder, freiwillige Zuwendungen und Einnahmen aus Anlässen zusammen.

3.2 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag für Freimitglieder ist freiwillig.

Artikel 4 Mitglieder

4.1 Aktivmitglieder des Feuerwehrverein Gommiswald, welche aktiven Dienst geleistet haben, oder sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Feuerwehr eingesetzt haben, können auf eigenen Antrag von der Mitgliederversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

4.2 Anträge für eine Aufnahme als Freimitglied müssen bis spätestens 31.12. beim Präsidenten, schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

4.3 Freimitglieder werden zur jährlichen HV eingeladen und können an der Vereinsreise teilnehmen, haben aber kein Mitsprache und Stimmrecht.

Artikel 5 Austritt oder Ausschluss von Freimitgliedern

Freimitglieder die während 3 Jahren keine Versammlung oder Reise unentschuldigt besucht haben, werden nicht mehr angeschrieben. Persönliche Anmeldung möglich.

Artikel 6 Vereinreise/Allgemeine Anlässe

6.1 Alle zwei Jahre wird eine Vereinreise durchgeführt.

6.2 Bei Teilnahmen von Vereinsmitgliedern an Anlässen in der Gemeinde Gommiswald, kann der Vorstand über einen Beitrag bestimmen.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Artikel 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal durchgeführt. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der/die Präsidentin ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

8.2 Die Versammlung wird durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Arbeitstage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Artikel 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

1. Präsident/in
2. Feuerwehrkommandant/in
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. Beisitzer/in

9.2 Außer dem/der Kommandanten/in, welche/r von Amtes wegen dem Vorstand angehört, werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

9.3 Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der/die Feuerwehrkommandant/in nicht gleichzeitig Präsident/in sein darf.

9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn zweckgebunden nach außen.

Artikel 10 Revisoren

10.1 Das Revisorenteam besteht aus 2 Personen.

10.2 Die Amtsdauer der Revisoren ist 2 Jahre.

10.3 Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren. (die Vereinsmitglieder sein müssen)

10.4 Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 11 Unterschrift

Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die Aktuar/in führt mit einem anderen Vorstandmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift im Kollektiv.

Artikel 12 **Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Artikel 13 **Statuten Änderung / Anträge**

13.1 Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig. Sie muss vorgängig mit der Traktandenliste zur Einladung angekündigt werden. Die Stimmabgabe muss im Verhinderungsfalle mindestens 3 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Präsident/in eingegangen sein. Andernfalls wird stillschweigend von einer Stimmenthaltung ausgegangen.

13.2 Statuten Änderungen und Allgemeine Anträge müssen bis 31.12. schriftlich beim Präsident/in eingereicht werden.

Artikel 14 **Auflösung des Vereins**

14.1 Die Auflösung wird ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese darf nicht früher als 10 Arbeitstage nach der Ersten stattfinden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

14.2 Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 15 **Schlussbestimmung**

Der Verein hat absolut keinen Einfluss auf die Aktivitäten der Feuerwehr Gommiswald.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2013 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Gommiswald, den 8. Februar 2013

Die Präsidentin
Patricia Eberhard

Der Aktuar
Michael Pfenninger

